

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie
	Kühlager	Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Anzahl Packstücke Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb

LAND

Muster der Bescheinigung RAT

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]</p>		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch ⁽¹⁾ von Laufvögeln in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind. b) Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt. c) Das Fleisch wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 27, 33, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 5 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden. d) Das Fleisch wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen. e) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet. 		
<p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p>			
<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch ⁽¹⁾ von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllt:</p>			
<p>II.2.1. Es wurde in der Zone mit dem Code ⁽²⁾ gewonnen und aus ihr versandt, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Laufvögeln zugelassen und in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist; b) ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 141 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durchführt; c) gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza gilt. 			
<p>II.2.2. Es wurde in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gewonnen, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung:</p>			
<p>⁽³⁾ Entweder: [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt.]</p>			

LAND

Muster der Bescheinigung RAT

	<p>(3) (4) <i>Oder:</i> [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt, und das frische Fleisch von Laufvögeln:</p> <p>a) wurde entbeint und gehäutet;</p> <p>b) wurde von Laufvögeln gewonnen, die mindestens in den letzten drei Monaten vor dem Datum ihrer Schlachtung in Betrieben gehalten wurden:</p> <p>i) in denen in den letzten sechs Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Laufvögel kein Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit oder der Hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten ist;</p> <p>ii) um die im Umkreis von 10 km um den die Laufvögel enthaltenden Teil des Betriebs, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens in den letzten drei Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Laufvögel weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.</p> <p>(3) <i>Entweder:</i> [c) wurde von Laufvögeln gewonnen, die nicht gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden und die in Betrieben gehalten wurden, in denen eine serologische (5) Überwachung der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit auf der Grundlage eines statistischen Probenahmeplans durchgeführt wurde, die wenigstens in den letzten sechs Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Laufvögel negative Ergebnisse auswies.]</p> <p>(3) <i>Oder:</i> [c) wurde von Laufvögeln gewonnen, die</p> <p>i) gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden und die in Betrieben gehalten wurden, in denen eine Überwachung der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit anhand von Luftröhrenabstrichen (5) auf der Grundlage eines statistischen Probenahmeplans durchgeführt wurde, die wenigstens in den letzten sechs Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Laufvögel negative Ergebnisse auswies;</p> <p>ii) wenigstens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum ihrer Schlachtung:</p> <p>(3) <i>Entweder:</i> [nicht gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]</p> <p>(3) <i>Oder:</i> [gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft wurden.]]]</p> <p>II.2.3. Es wurde in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>(3) <i>Entweder:</i> [a) In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]</p> <p>(3) (6) <i>Oder:</i> [a) Es wird gemäß einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]</p> <p>(3) <i>Entweder:</i> [b) Die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die weder die allgemeinen noch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, ist verboten.]</p> <p>(3) (7) <i>Oder:</i> [b) Die Impfung gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, ist nicht verboten, und das frische Fleisch wurde von Laufvögeln gewonnen, die:</p> <p>i) in den letzten 30 Tagen vor dem Datum ihrer Schlachtung nicht mit attenuierten Lebendimpfstoffen geimpft wurden, die aus einem Originalsaatvirus (Master Seed) der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus;</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung RAT

	<p>ii) zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands mittels Virusisolationstest ⁽⁵⁾ auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit untersucht wurden, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben;</p> <p>iii) in den letzten 30 Tagen vor dem Datum ihrer Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen sind, das die unter Ziffer i und ii genannten Bedingungen nicht erfüllt.]</p> <p>II.2.4. Es wurde von Laufvögeln gewonnen, die aus Betrieben kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaates oder Ursprungsgebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält und speichert.</p> <p>b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p>c) In ihnen und um sie herum in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Laufvögel weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.</p> <p>d) Die Tiere unterliegen zum Zeitpunkt ihrer Schlachtung keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p>II.2.5. Es wurde von Laufvögeln gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>⁽³⁾ Entweder: [a] Sie wurden seit dem Schlupf und bis zum Datum der Schlachtung in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gehalten.]</p> <p>⁽³⁾ Oder: [a] Sie wurden als Eintagsküken, Zuchtgeflügel, Nutzgeflügel oder Schlachtgeflügel in die in Nummer II.2.1. genannte Zone unter Tiergesundheitsanforderungen, die mindestens ebenso streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, verbracht aus:</p> <p>⁽³⁾ Entweder: [einer Zone, die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang dieser Geflügelkategorien in die Union gelistet ist.]</p> <p>⁽³⁾ Oder: [einem Mitgliedstaat.]</p> <p>⁽³⁾ Entweder: [b] Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]</p> <p>⁽³⁾ ⁽⁶⁾ Oder: [b] Sie wurden gemäß einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]</p> <p>⁽³⁾ Entweder: [c] Sie wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Datum ihrer Schlachtung nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p>⁽³⁾ Oder: [c] Sie wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Datum ihrer Schlachtung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.]</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung RAT

	<p>d) Sie zeigten zum Zeitpunkt ihrer Schlachtung keine Symptome übertragbarer Seuchen.</p> <p>e) Sie wurden von ihrem Ursprungsbetrieb auf direktem Weg in den Schlachtbetrieb versandt.</p> <p>f) Während des Transports zum Schlachtbetrieb:</p> <p style="padding-left: 20px;">i) haben sie keine Zone durchquert, die nicht für den Eingang von frischem Fleisch von Laufvögeln in die Union gelistet ist;</p> <p style="padding-left: 20px;">ii) sind sie nicht mit Vögeln mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.</p> <p>g) Sie wurden von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb in einem Transportmittel versandt:</p> <p style="padding-left: 20px;">i) das so gebaut ist, dass die Vögel nicht entweichen oder herausfallen können;</p> <p style="padding-left: 20px;">ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Vögel möglich ist;</p> <p style="padding-left: 20px;">iii) bei dem das Austreten von Vogelexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird;</p> <p style="padding-left: 20px;">iv) das unmittelbar vor jedem Verladen von Laufvögeln, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, mit einem von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sofort getrocknet oder trocken gelassen wurde.</p> <p>II.2.6. Es wurde von Vögeln gewonnen, die [am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)] ⁽³⁾ ⁽⁸⁾ [zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)] ⁽³⁾ ⁽⁸⁾ geschlachtet wurden.</p> <p>II.2.7. Es wurde nicht von Laufvögeln gewonnen, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms geschlachtet wurden.</p> <p>II.2.8. Es wurde in einem Schlachtbetrieb gewonnen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der zum Zeitpunkt der Schlachtung der Laufvögel weder Beschränkungen wegen eines Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza oder der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit noch amtlichen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen nach nationalem Recht unterlag;</p> <p style="padding-left: 20px;">b) um den in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Laufvögel weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.</p> <p>II.2.9. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Laufvögeln nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:</p> <p style="padding-left: 20px;">⁽³⁾ Entweder: [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]</p> <p style="padding-left: 20px;">⁽³⁾ Oder: [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]</p> <p>II.2.10. Es wurde in die Union versandt:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) in einem Transportmittel, das so konzipiert und konstruiert ist und so gewartet wird, dass der Gesundheitsstatus der Erzeugnisse während des Transports in die Union nicht gefährdet wird;</p> <p style="padding-left: 20px;">b) getrennt von Vögeln und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die die für den Eingang in die Union relevanten Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht erfüllen.</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung RAT

	<p>⁽⁹⁾ [II.2.11. Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, dem der Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission gewährt wurde, und es wurde von Laufvögeln gewonnen, die nicht in den letzten 30 Tagen vor dem Datum ihrer Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]</p> <p>II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Laufvögeln bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Erzeugnisses ist.</p> <p>Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Hackfleisch/Faschirtes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden dürfen.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.11.: Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.</p> <p>Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggonen oder LKW bzw. den/die Schiffsnamen und, falls bekannt, die Flugnummer(n) an. Bei Beförderung in Transportbehältern/Containern ist in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer der Plombe anzugeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 02.08.90.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) „Frisches Fleisch“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(4) Diese Garantie ist nur für Sendungen aus Zonen erforderlich, die gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gelten und die in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „C“ in Spalte 6 der Tabelle des genannten Anhangs gelistet sind.</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung RAT

	<p>(5) Es sind Proben zu untersuchen, die von den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates oder Ursprungsgebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung ist in einem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchzuführen.</p> <p>(6) Nur für die Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle im genannten Anhang gelistet sind.</p> <p>(7) Diese Garantie ist nur für die Laufvögel aus den Zonen erforderlich, in denen die Anwendung von Impfstoffen gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur die allgemeinen Anforderungen des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, im Einklang mit Artikel 141 Buchstabe e Ziffer ii der genannten Verordnung nicht verboten ist, und die in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle des genannten Anhangs gelistet sind.</p> <p>(8) Der Eingang dieses Fleisches in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Laufvögeln oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang in die Union von solchem Fleisch aus dieser Zone in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet wurden.</p> <p>(9) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat oder ein Zone desselben bestimmt sind, dem der Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gewährt wurde.</p>
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift